

Allgemeine Kreditbedingungen Komfortkredit

1. Allgemein

Ergänzend zu den nachfolgenden Bedingungen für Komfortkredite gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Credit Europe Bank sowie die Sonderbedingungen für das Direct Banking und die Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr, die, soweit sie nicht beigefügt sind, auf der Webseite der Bank eingesehen und herunter geladen werden können bzw. auf Wunsch zugesandt werden. Ferner sind, sofern eine Restkreditversicherung gewünscht wird, der Auftrag zur Beantragung einer Restkreditversicherung samt den darin enthaltenen Regelungen und das beigefügte Merkblatt für den Versicherten und die Versicherungsbedingungen der AXA France Vie S.A. und der AXA France IARD S.A. Bestandteile dieses Kreditvertrages.

2. Kreditgewährung

Die Credit Europe Bank N.V., Niederlassung Deutschland (nachfolgend „Bank“ genannt) gewährt dem Darlehensnehmer einen Barkredit, dessen Höhe und Konditionen im Kreditvertrag genannt sind. Der Darlehensnehmer verzichtet gem. § 151 BGB auf die Erklärung der Annahme des Kreditantrags. Finanzierungen für Freiberufler und Selbständige werden ausschließlich für private Zwecke angeboten. Die Bank erhebt keine Kontoführungsgebühren.

3. Kreditauszahlung

Bei mehreren Darlehensnehmern ist die Bank berechtigt, den Kredit an jeden von ihnen auszuzahlen, wobei jeder Darlehensnehmer einzeln über den Kredit verfügen kann. Der Anspruch auf Auszahlung des Kredites kann nur mit Zustimmung der Bank abgetreten oder verpfändet werden. Beträge, die zur Ablösung eines bestehenden Kredites verwendet werden, werden von der Bank nur direkt auf das entsprechende im Kreditantrag vom Kunden angegebene Konto des abzulösenden Kredites überwiesen.

4. Zinsen und Gebühren

Der Kredit wird ab dem Tag der Auszahlung verzinst. Zwischen voller Auszahlung des Kreditbetrages und der Fälligkeit der ersten Rate liegen mindestens 28 Tage. Liegt zwischen voller Auszahlung des Kreditbetrages und der Fälligkeit der ersten Rate mehr als ein Monat, so gilt eine zahlungsfreie Zeit als vereinbart. Die Zinsen für den zahlungsfreien Zeitraum werden über alle Raten verteilt.

5. Rückzahlung in Raten

Die Rückzahlungen erfolgen gemäß den im Kreditvertrag genannten Raten. Der Darlehensnehmer hat nach Vertragsschluss ein jederzeitiges Recht auf einen Tilgungsplan in Textform. Der Ratenplan basiert auf einer taggenauen Zinskalkulation und wird am Tag der Kreditauszahlung erstellt. Die monatliche Rate kann daher minimal von der im Kreditvertrag angegebenen Ratenhöhe abweichen. Der Darlehensnehmer hat die Bank zum Lastschriftinzug zu ermächtigen. Einzelüberweisungen muss die Bank nicht akzeptieren. Die Bank zieht per Lastschrift die Raten zum Fälligkeitstermin ein. Zahlungen der Darlehensnehmer zu Lasten eines bei der Bank geführten Kontos bewirken nur dann Erfüllung der Kreditschuld, wenn sie aus entsprechendem Guthaben erfolgen; anderenfalls ist die Bank berechtigt, die Gutschriften auf dem Kreditkonto zu stornieren.

Die Credit Europe Bank und der Darlehensnehmer vereinbaren, dass die monatlichen Ratenzahlungen und eventuell anfallende Restkreditversicherungsbeiträge vom angegebenen Gegenkonto des Darlehensnehmers zum vereinbarten monatlichen Fälligkeitstag ohne weitere Benachrichtigung abgebucht werden. Im Fall von offenen Raten und/oder Beiträgen zur Restkreditversicherung ermächtigt der Darlehensnehmer die Credit Europe Bank hiermit Gebühren und Kosten jederzeit ohne weitere Benachrichtigung vom angegebenen Gegenkonto abzubuchen.

6. Vorzeitige Rückzahlung - Teilzahlungen

Der Darlehensnehmer kann den Kreditvertrag gemäß § 500 Abs. 2 BGB jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig erfüllen. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung kann der Kreditgeber gemäß § 502 BGB eine angemessene Vorfälligkeitsentschädigung für den unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung zusammenhängenden Schaden verlangen. In diesem Fall wird er diesen Schaden nach den vom Bundesgerichtshof für die Berechnung vorgeschriebenen finanzmathematischen Rahmenbedingungen berechnen, die insbesondere

- ein zwischenzeitlich verändertes Zinsniveau,
 - die für das Darlehen ursprünglich vereinbarten Zahlungsströme,
 - den dem Kreditgeber entgangenen Gewinn,
 - den mit der vorzeitigen Rückzahlung verbundenen Verwaltungsaufwand (Bearbeitungsentgelt) sowie
 - die infolge der vorzeitigen Rückzahlung ersparten Risiko- und Verwaltungskosten
- berücksichtigen. Die errechnete Vorfälligkeitsentschädigung wird, wenn sie höher ist, auf den niedrigeren der beiden folgenden Beträge reduziert:
- 1 Prozent beziehungsweise, wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung weniger als 1 Jahr beträgt, 0,5 Prozent des vorzeitig zurückgezahlten Betrags,
 - den Betrag der Sollzinsen, den Sie in dem Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung entrichtet hätten.

Es erfolgt bei jederzeitig möglicher vorzeitiger (Teil-)Rückzahlung in beliebiger Höhe eine Verrechnung zunächst auf die fälligen Zinsen und anschließend auf die fälligen Darlehensraten und das Kapital. Nach einer vorzeitigen Teilzahlung erhalten Sie auf Anfrage einen neuen, aktuellen Tilgungsplan aus dem Sie die neuen Raten entnehmen können. Teilrückzahlungen entbinden nicht von der Pflicht zur monatlichen Zinszahlung. Im Falle überzahlter Versicherungsbeträge erbitten wir schriftliche Mitteilung der aktuellen Kontoverbindung, zu welcher der Restbetrag überwiesen werden kann.

7. Folgen bei Zahlungsverzug des Darlehensnehmers

Verspätete Zahlungen können schwer wiegende Folgen für Sie haben (z.B. Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Kredits erschweren. Wegen Zahlungsverzuges des Darlehensnehmers kann die Bank den Kreditvertrag außerordentlich kündigen, wenn der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise und mindestens mit 10 %, bei einer Kreditlaufzeit von mehr als drei Jahren mit 5% des Kreditnennbetrages in Verzug ist und die Bank dem Darlehensnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist die gesamte Restschuld verlange (gemäß § 498 Satz 1 BGB). Der Verzugszinssatz beträgt fünf Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.

8. Gesamtschuldnerische Haftung

Mehrere Kreditnehmer haften für die Rückzahlungsbeträge, alle im Laufe der Kreditabwicklung entstehenden Zinsen, Gebühren und Kosten sowie alle in diesem Zusammenhang entstehenden und an Dritte verauslagten Kosten als Gesamtschuldner.

9. Aufrechnung

Der Darlehensnehmer kann seine Forderungen gegen die Forderungen der Bank nur dann aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

10. Sicherheiten

Jeder Darlehensnehmer tritt hiermit nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen den pfändbaren Teil seiner gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen den jeweiligen Arbeitgeber, Dienstherren bzw. Leistungsverpflichteten auf Lohn, Gehalt, Ruhegeld, Pension, Abfindung, Provision, Tantiemen und Gewinnbeteiligungen und die abtretbaren Teile seiner etwaigen gegenwärtigen und künftigen Ansprüche gegen den jeweiligen Leistungsträger bzw. sonstigen Zahlungspflichtigen auf Übergangsgeld, Krankengeld (§ 21 SGB I), Krankentagegeld, Ausbildungsförderung, Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld (§ 19 SGB I), Arbeitslosen- und Konkursausfallgeld, Arbeitslosenhilfe, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und Berufsunfähigkeit, Alters-, Hinterbliebenen- (§ 22, 23, 24 SGB I) und Unfallrente – gem. § 53 Abs. 3 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) – an die Bank ab. Bezieht der einzelne Darlehensnehmer mehrere Renten, werden diese zur Ermittlung eines pfändbaren Betrages zusammengerechnet. Die Abtretung dient der Bank oder einem die Geschäftsverbindung fortsetzenden Rechtsnachfolger der Bank zur Sicherung aller Ansprüche aus dem Kreditvertrag und künftigen Kreditverträgen auch aus gekündigtem Vertragsverhältnis, soweit sie während der Laufzeit oder unmittelbar im Anschluss an die Laufzeit eines bestehenden Kredites abgeschlossen worden oder entstanden sind, aus Kreditaufstockungen, auf Schadenersatz wegen Nicht- oder Schlechterfüllung dieser oder künftiger Kreditverträge (z. B. Verzugschaden), aus ungerechtfertigter Bereicherung (für den Fall der Unwirksamkeit dieses oder eines künftigen Kreditvertrages oder einer Kreditaufstockung) und aus einer etwa vom Darlehensnehmer in Bezug auf diese oder künftige Kreditgewährung begangene unerlaubte Handlung. Der Umfang der abgetretenen Ansprüche ist beschränkt auf eine Summe, die dem umseitig ausgewiesenen Gesamtkreditbetrag zuzüglich 20 % entspricht. Die Bank ist verpflichtet, auf Verlangen des Darlehensnehmers den zuletzt fällig werdenden Teil der insgesamt abgetretenen Ansprüche insoweit auf ihn zu übertragen, als der Umfang der abgetretenen Ansprüche die Höhe der bestehenden Forderungen der Bank, soweit sich der Sicherungszweck auf diese erstreckt, um mehr als 20 % übersteigt und sich die Forderung um mindestens 20 % seit Vertragsabschluss bzw. seit der letzten teilweisen Rückübertragung verringert hat. Die Bank ist berechtigt, die Sicherungsabtretung dem Drittschuldner anzuzeigen und Zahlung an sich zu verlangen, wenn sich der Darlehensnehmer mit zwei Raten ganz oder teilweise in Verzug befindet oder wenn die restliche Kreditforderung insgesamt fällig ist und wenn der Darlehensnehmer die mit der Ankündigung der Abtretung beim Drittschuldner verbundene einmalige Aufforderung unbeachtet gelassen hat, innerhalb eines Monats die Zahlung fälliger Beträge nachzuholen, mit deren Bezahlung er sich in Verzug befindet. Die Bank ist ferner berechtigt, die Sicherungsabtretung dem Drittschuldner anzuzeigen und Zahlung der pfändbaren Beträge in Höhe der fälligen Raten an sich zu verlangen, wenn dem Drittschuldner andere Abtretungen bzw. Pfändungen vorliegen oder deren Anzeige bzw. Zustellung bevorsteht. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht für bei ihr unterhaltene Guthaben und Depots gemäß Nr. 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Sie erwirbt auch ein Pfandrecht an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

11. Sonstiges

1. Die Darlehensnehmer haben der Bank jeden Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel, sowie eine Änderung der Bankverbindung, eine Namens- und Familienstandsänderung unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Darlehensnehmer sind verpflichtet, die Bank unverzüglich zu unterrichten, wenn sie den Arbeitgeber wechseln, und zwar unter Angabe des neuen Arbeitgebers und der neuen Bezüge, wenn die abgetretenen Ansprüche auf Arbeitsentgelt und Sozialleistungen (§ 53 SGB I) gepfändet werden, und zwar unter gleichzeitiger Unterrichtung des Arbeitgebers bzw. Leistungsträgers und des Pfändungsgläubigers von der vorrangigen Abtretung an die Bank.
3. Haften gegenüber der Bank mehrere Darlehensnehmer als Gesamtschuldner, gelten alle vorstehenden Bestimmungen für jeden einzelnen von ihnen.
4. Die Bank ist berechtigt, im Fall der Refinanzierung die Kreditforderung abzutreten und die vom Darlehensnehmer bestellten Sicherheiten an die Refinanzierungsstelle zu übertragen.

12. Übertragung des Kreditvertrages auf Dritte und Weitergabe von Informationen und Daten

1. Die Bank darf die Kreditverträge ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Dritte, auf die die Bank die Kreditverträge übertragen darf, kann nur ein in der Europäischen Union (EU) ansässiges Kreditinstitut mit einer Bankzulassung in der EU sein.
2. Die Bank wird den Kunden über die Übertragung des Kreditvertrages in Textform informieren. Der Kunde ist dann berechtigt, den Kreditvertrag ohne Kündigungsfrist zu kündigen und den noch offenen Betrag zurückzuzahlen. Durch die Kündigung entstehen dem Kunden keine Nachteile, insbesondere keine zusätzlichen Kosten.
3. Die Bank darf die hierfür erforderlichen Informationen und Daten an die Dritten weitergeben. Der Kreditnehmer befreit die Bank insoweit auch von dem Bankgeheimnis.

Stand: 5. Dezember 2017